

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Bielefeld

Zwischen der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Steinhagen wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) und § 53 Abs. 6 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

Die Teilfläche des Flurstückes 481, Flur 6, Gemarkung Steinhagen, ist an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Bielefeld angeschlossen.

Die Teilfläche des Flurstückes 957, Flur 3, Gemarkung Quelle, ist mit dem Radweg an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Steinhagen angeschlossen.

Beide Flächen sind im beigefügten Lageplan gelb dargestellt.

§ 1

1. Die Stadt Bielefeld genehmigt nachträglich und gestattet für die Zukunft der Gemeinde Steinhagen, eine Teilfläche des Flurstückes 481, Flur 6, Gemarkung Steinhagen (Grundstück Lange Straße), an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Bielefeld anzuschließen und diese für die Ableitung des auf dem vorgenannten Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu benutzen. Der Anschluss und die Ableitung erfolgen kostenfrei.
2. Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich gemäß § 23 Abs. 1 GkG NRW, 2. Alternative, zur Durchführung der Regenwasserbeseitigung für das o.a. Grundstück für die Gemeinde Steinhagen.
3. Weitere Grundstücke dürfen von der Gemeinde Steinhagen nicht ohne Genehmigung der Stadt Bielefeld an die Abwasseranlage der Stadt Bielefeld angeschlossen werden.
4. Die Gemeinde Steinhagen genehmigt nachträglich und gestattet für die Zukunft der Stadt Bielefeld, eine Teilfläche des Flurstückes 957, Flur 3, Gemarkung Quelle (Radweg entlang der Carl-Severing Straße), an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Steinhagen anzuschließen und diese für die Ableitung des auf dem vorgenannten Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu benutzen. Der Anschluss und die Ableitung erfolgen kostenfrei.
5. Die Gemeinde Steinhagen verpflichtet sich gemäß § 23 Abs. 1 GkG NRW, 2. Alternative, zur Durchführung der Regenwasserbeseitigung für das o.a. Grundstück für die Stadt Bielefeld.
6. Weitere Grundstücke dürfen von der Stadt Bielefeld nicht ohne Genehmigung der Gemeinde Steinhagen an die Abwasseranlage der Gemeinde Steinhagen angeschlossen werden.

7. Die Stadt Bielefeld überlässt der Gemeinde Steinhagen unentgeltlich die Regenwasserkanalhaltungen 6262,525 und 6262,524 in der Carl-Severing-Straße und räumt der Gemeinde Steinhagen ein Leitungsrecht ein, das es der Gemeinde Steinhagen erlaubt, die Kanalhaltungen zu betreiben, zu erhalten und zu erneuern. Die Beibringung des Leitungsrechtes, hat durch die Gemeinde Steinhagen zu erfolgen. Rechte und Pflichten des Kanalbetriebs und Unterhaltung der vorgenannten Haltungen gehen mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf die Gemeinde Steinhagen über. Die genaue Lage der Haltungen sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

§ 2

Das unter § 1 genannte Grundstück Lange Straße ist an den vorhandenen Regenwasserkanal der Stadt Bielefeld angeschlossen. Als Übergabepunkt des Niederschlagswassers an die Kanalisation der Stadt Bielefeld gilt der sich im Eigentum der Stadt Bielefeld befindliche Schacht 6262,522 (Übergabestelle 1).

Das unter § 1 genannte Grundstück Radweg entlang der Carl-Severing-Straße ist an den vorhandenen Regenwassergraben der Gemeinde Steinhagen angeschlossen. Als Übergabepunkt des Niederschlagswassers an die Kanalisation der Gemeinde Steinhagen gilt der Schnittpunkt der wasserführenden Rinne entlang des Radweges mit der Stadt- bzw. Gemeindegrenze (Übergabestelle 2).

Ein Übersichtsplan mit den Übergabestellen ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

§ 3

Als Gegenleistung für die laufende gegenseitige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen ergibt sich auf Grund der Geringfügigkeit der Nutzungen keine gegenseitige Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten.

§ 4

Durch diese Vereinbarung werden öffentlich-rechtliche Genehmigungen weder berührt noch ersetzt.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (welches auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis gilt) und der Zustimmung der Oberen Wasserbehörde, soweit sie die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 53 Abs. 6 LWG) betreffen.

§ 5

Die Geltungsdauer dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist zeitlich nicht begrenzt. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens nach Ablauf von 20 Jahren nach Veröffentlichung dieser Vereinbarung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende (31.12.) möglich. Im gegenseitigen Einvernehmen ist die Vereinbarung jederzeit auflösbar.

§ 6

Kommt eine der Parteien ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht vollständig nach, so ist die andere Partei jederzeit zur fristlosen Kündigung berechtigt. Dies gilt insbesondere, wenn die Gemeinde Steinhagen oder die Stadt Bielefeld

1. dem Verbot weiterer Anschlüsse zuwiderhandelt (§ 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 6 dieser

- Vereinbarung) oder
2. der Benutzungspflicht der Abwasseranlage (§ 1 Nr. 1 bzw. § 1 Nr. 4 dieser Vereinbarung) nicht nachkommt.

§ 7

Eine Kündigung nach § 5 oder § 6 dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung Detmold als Obere Wasserbehörde. Sie wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf nach § 53 Abs. 6 LWG der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold als Obere Wasserbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister

Steinhagen, den